Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 5 (1909)

Heft: 2

Artikel: Einige denkwürdige Tage aus der Vergangenheit des Klosters Interlaken

Autor: Hartmann, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-178737

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auch der Pannerträger der Landschaft Interlaken, begleitet von einem Pfeifer und Trommler, schliesst die Serie nicht unwürdig; er ist von 1714 (Silberkammer).

Uniformgeschichtlich nicht uninteressant ist die Scheibe des Fähnrichs Gosteli und Gemeinen Zoss, dat.: 1708 (Simmentaler Stube); desgleichen die kleinen runden Monolithe der Metzgermeister Egger, Hauptmanns der Mannschaftskompagnie, und Greuter zu Roggwil, beide von 1728 (Gewerbesaal). Die Inschrift auf letzterem bezeugt, dass die alte Sitte der Fensterschenkung, welcher die schweizerische Glasmalerei ihre grossartige Entfaltung verdankt, immer noch fortlebte; sie lautet: „Unsers Namens zu gedenken, thun wir diß Fenster schenken".

Alphornblasend stellt sich Andres Neuenschwander, Kuhhirt der unteren Gemeinde der Stadt Bern, auf seiner Scheibe von 1716 vor und gibt sich dazu folgendes Zeugnis (Simmentaler Stube):

„Auf wacker und sorgfeltig sein
ist mir von der Berner underen Gemeyn
vor die Küheherd Sorg zu tragen
anbevolen seit vil Jahr und Tagen".

Endlich ist der Typus der letzten Geschlechtswappenscheiben durch vier Stücke des Deutschseckelmeisters Sinner, Venners Tillier, Landmajors Bucher und Werkmeisters Düntz, alle von 1719 aus dem Schaffnereigebäude zu Bipschal bei Ligerz, charakteristisch vertreten (Gewerbesaal).

Einige denkwürdige Tage aus der Vergangenheit des Klosters Interlaken.

Von H. Hartmann.

Es war am 27. April 1472, des morgens um die achte Stunde. Vom Turme des Gotteshauses Interlaken riefen die Glocken zur Messe. Doch wer dem Gottesdienste beiwohnte, merkte bald, dass dem Kloster etwas Ungewohntes bevorstand. Im Chore haben einige fremde hohe Kleriker, vom Propste ehrfurchtsvoll begleitet, ihre Sitze eingenommen, und die Mienen der zahlreich versammelten Mönche des äussern, und der

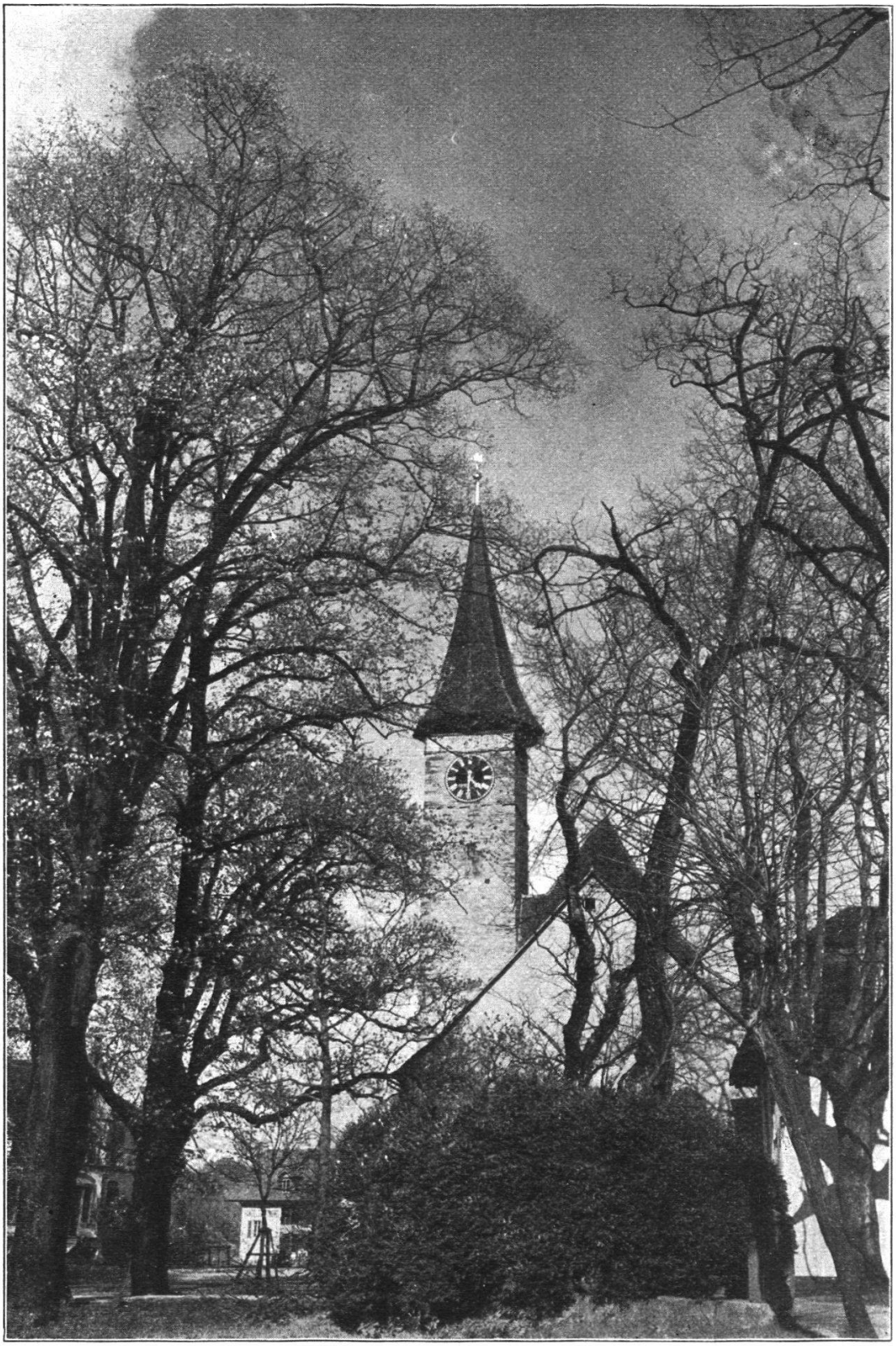

Klosterkirche Interlaken.

Klosterfrauen des innern Conventes verraten etwas wie Spannung und Unruhe. Der Gottesdienst ist zu Ende. Wieder erklingt Glockengeläute vom Turme. Aber nur ein Teil der klösterlichen Gemeinde verlässt das Gotteshaus. Im Chor versammelt sich die Bewohnerschaft des Doppelklosters zu einem Generalkapitel. Zur Rechten nehmen die Mönche ihre Sitze ein, zur Linken die Klosterfrauen. Unter den ersteren erkennen wir Christian Schwende, den Propst, Johannes Stampf, Prior, Otto Ulrich Sneli, Ludwig Gast, Heinrich Floris, Nicolaus Wolf, den Schaffner, Johannes Stund, Peter Schiltmann, Custos, Johann Bung, Nicolaus Müller, Georg Stäli, Peter Fischer, diese sämtliche reguläre Canoniker, sodann von den Novizen Nicolaus Flürenberg, Christian Stäli, Augustin Oergli, Johann Brawand und Christin von Burgdorf. Auf der andern Seite hat der Frauenkonvent seine Sitze eingenommen. An ihrer Spitze die Meisterin Elisabeth von Lenxingen. Von den übrigen nennen wir Margaretha Imgrüt, Anna Belina, Margaretha und Christina von Scharnachtal, Margaretha Stampf, Barbara Tormann, Barbara Ivennleva, Anna Stelma, Anna Grunenwald, Johanna von Aarberg, Margaretha Anselm, Agnes und Margaretha Scholer, Ita Blum, Elisabeth Sinitis, Margaretha Tuler, Agnes von Ringoldingen, Gertrud Vieilli und noch sieben andere.

Nach eingetretener Stille erhebt sich einer der fremden Kleriker und verliest ein vom Domkapitel von Lausanne ausgestelltes Schreiben, worin bekannt gemacht wird, dass der bischöfliche Stuhl ihn, den Sprecher, den päpstlichen Protonotar Wilhelm von Campesio und seinen Begleiter, Wilhelm Major, Domherrn zu Lausanne, nach dem Kloster Interlaken abgeordnet habe zur Beilegung der in den Klostermauern wütenden, bitteren, Gott und Menschen verhassten Streitigkeiten, die zwischen Klosterfrauen und den Augustiner Oberherrn ausgebrochen waren, deren Schlichtung nicht nur von den beteiligten Parteien, sondern von der Geistlichkeit und der Diözese überhaupt dringend verlangt worden war. Die beiden Legaten hatten, wie ihr Sprecher bemerkt, die Zwietracht noch fast ärger vorgefunden, als sie erwartet, und Abhilfe der Uebelstände tut dringend not.

Und nun richtet er ernste Worte an die entzweite Versammlung, ermahnt sie zu Friedfertigkeit, Gehorsam, Bescheidenheit, kindlicher und brüderlicher Liebe und belegt seine Mahnungen mit Worten der heiligen Schrift. Diese in lateinischer Sprache gehaltene Rede übersetzt der Propst Satz für Satz in die Landessprache. Diese ernsten Worte müssen Eindruck gemacht haben. Einige weinen. Beide Parteien haben sich von ihren Sitzen erhoben. Eines um das andere bekennt seine Schuld und bittet um Vergebung derselben. Sie wird allen zugesichert unter der Bedingung, dass sie sich dem Spruche der Richter unterwerfen. Keine Stimme erhebt sich dagegen. Und nun folgt eine ergreifende Ceremonie. Der Propst erhebt sich, schreitet zum Sitz der Legaten heran, fällt auf die Knie, legt seine gefalteten Hände in die der beiden Vertreter des Bischofs und verspricht Gehorsam, worauf er von den beiden den Friedenskuss erhält. Seinem Beispiel folgen alle übrigen Geistlichen des äusseren Conventes. Hierauf nahen die Klosterfrauen zum Fussfall und Gelübde, das durch den den Legaten erwiesenen Handkuss noch bekräftigt wird.

Nun beginnt die Einvernehmung der beiden streitigen Parteien. Die Meisterin des Frauenkonvents beklagt sich, dass der Prior ihnen ihre Einkünfte vorenthalte, eine Anschuldigung, die schon früher von Zeit zu Zeit erhoben wurde, die aber von der Gegenpartei energisch bestritten wurde. Es wurde von dieser Seite geltend gemacht, dass die Einkünfte zurückgegangen seien, und dass der Männerkonvent, der sowieso mit der Verwaltung des Klosters viel Mühe und Kosten habe, um der Frauen willen an seinem Einkommen nicht noch dürfe beeinträchtigt werden.

Hierauf wies die Meisterin auf den erbärmlichen Zustand der zum Teil brandbeschädigten Gebäulichkeiten ihres Klosters hin, die für die Klosterfrauen fast unbewohnbar geworden seien, und verlangte, dass deren Aufbau beförderlichst unternommen werden möchte. Der Prior wies darauf hin, dass diese Notlage durch die in diesem Jahre erfolgte Brandkatastrophe sei verursacht worden, welche aber immerhin einige Zellen, das Refectorium, die Keller, die Küche und

die Kirche verschont habe, mit welchen Räumlichkeiten sich die Schwestern einstweilen begnügen sollten, bis die andern Gebäude wieder hergestellt seien, deren Neubau sowieso schon vor der Feuersbrunst in Aussicht genommen worden sei. Also nur etwas Geduld!

Es folgte eine Reklamation der Klosterfrauen wegen einiger Einkünfte in Jahrzeiten und Seelenmessen, die ihnen vom Propst und seinen Vorgängern seien entfremdet worden. Der Propst erwiderte, dass er das Verlorene mehr als ersetzt habe. Was unter seinen Vorgängern vorgegangen sei, gehe ihn nichts an.

Eine weitere Beschwerde der Meisterin, dahingehend, dass der Frauenkonvent, obwohl nach der Regel des Augustinus lebend, dennoch nicht dem Männerkonvent gleich gehalten werde, beantwortete der Propst mit dem allerdings sehr anfechtbaren Hinweis auf die untergeordnete Stellung der Frau, welche nicht berechtigt sei, die nämlichen Ansprüche zu machen wie der Mann. Die Klosterfrauen hätten ohne die Jahrzeiten und Pfründen sowieso ein Einkommen von 500 Pfund, das für den Lebensunterhalt völlig genüge.

Eine weitere Streitigkeit betraf die Kompetenz der Novizenaufnahme. Die Meisterin behauptete, der Propst trachte darnach, den Personalbestand des Frauenkonvents immer mehr zu vermindern, sowie das Recht der Meisterin, Novizen aufzunehmen und die Disziplin zu handhaben und an sich zu ziehen. Der Propst verwahrte sich aber energisch dagegen, dass ihm solche Absichten untergeschoben würden. Das Recht der Novizenaufnahme stehe ihm zu, und er sei auch jederzeit bereit gewesen, Neuaufnahmen zu gestatten, wenigstens sofern es die Einkünfte erlaubten.

Sodann verlangte die Meisterin, dass die Schwestern durch den Propst nicht verhindert werden sollten, einander gegenseitig Vergabungen zu machen. Während dieser geltend machte, dass die Güter der verstorbenen Nonnen der ganzen Gemeinschaft zufallen sollten. Ebenso bestritt er die Richtigkeit der von den Schwestern vorgebrachten Klage, dass er sich weigere, seine gegenüber dem Frauenkonvent wie auch gegenüber einigen Nonnen eingegangenen Schuldverpflich-

tungen einzulösen und verlangte, sie sollten ihre Forderungen besser begründen, ansonst er sie nicht begleichen werde. Sodann zankten sich die beiden Parteien um einen Zehnten, den einige Schwestern vom Propst gekauft haben wollten. Eine weitere Beschwerde der Schwestern betraf den Lebensunterhalt. Sie klagten, der Propst entrichte ihnen denselben nicht in genügender Weise. Er sollte bestehen aus Brot, Wein, Milch, Weizen, Gerste, Dinkel, Käse, Zieger, Fische, Fleisch, Salz, Kleider, Butter, Oel und anderes mehr. Der Probst entgegnete, die Schwestern hätten sich nicht zu beklagen, er habe immer sein Möglichstes getan.

Eine andere Klage der Schwestern bezog sich auf ihre mangelhafte geistliche Versorgung, durch Messen, Predigten, Sakramente, prvozierte aber die etwas schnöde Antwort, sie sollten nur das Dargebotene recht anwenden, das sei für ihr Seelenheil genügend. Auch das Verlangen der Schwestern, Einblick zu erhalten in die Urkunden, Rödel und Urbarien des Gotteshauses, um selber ihren Anteil an den Einkünften bestimmen zu können, fand keine Gnade. Endlich legte die Meisterin dar, dass infolge der Brandkatastrophe sie mit den Schwestern genötigt worden sei, in den äusseren Convent umzuziehen. Nun sei diese Wohnung für sie nicht geziemend nach den Bestimmungen des Ordens. Deshalb bat sie, mit den Frauen ein anderes Kloster beziehen zu können bis zur Wiederherstellung des in Asche liegenden Frauenkonventes. Der Propst entgegnete ihr aber, man habe den Klosterfrauen im äusseren Convent eine Wohnung eingeräumt, die nichts zu wünschen übrig lasse und mit der sie sich wohl begnügen dürften bis zum Wiederaufbau des in Ruinen liegenden Teiles des Klosters.

Es folgte ein langes Hin- und Herreden über diese streitigen Punkte. Schliesslich einigte man sich zu einem Kompromiss, aber erst nach weitläufigen Untersuchungen der früher stattgefundenen Visitationen und Inspektionen des Klosters. Der Vertrag der beiden Parteien wurde endlich am 30. April unterzeichnet und besiegelt. Seine Hauptbestimmungen sind folgende: Propst und Männerkonvent haben dafür zu sorgen, dass noch vor nächstem Sonntag (3. Mai) der

Altar in der Kirche der Klosterfrauen wieder hergestellt werde, ebenso ein Lesepult, sowie die übrigen Altäre, die Tür- und Fensterbeschläge der Zellen, der Ziehbrunnen, und endlich auch die Wasserabläufe. Ferner wurden Bestimmungen getroffen, die Ausstellung des Altarsakramentes und die Unterhaltung des ewigen Lichtes betreffend. Allerdings sollen dafür die Klosterfrauen sich in der Nähe des Altars des Zankens, Schreiens und Schwatzens enthalten. Das Recht, leichtere Vergehen der Schwestern zu bestrafen, wird der Meisterin zuerkannt. Findet sie keinen Gehorsam, so verzeigt sie die Fehlbaren dem Propste, der sich mit den schwereren Disziplinarfällen zu befassen hat, und allein befugt ist, Gefängnisstrafen auszusprechen. Die Meisterin steht unter der Aufsicht des Propstes. Dagegen haben die Brüder des Männerkonventes dafür zu sorgen, dass die Predigten von den Schwestern in gehöriger Weise gehalten werden. Den Schwestern steht das Recht zu, die Kellermeisterin, Krankenpflegerin und die übrigen Dienstboten zu wählen, die Genehmigung durch den Propst vorbehalten. Einen breiten Raum nehmen die Vorschriften ein bezüglich der Lebensmittellieferung an die Klosterfrauen durch den Propst und Männerkonvent. Alle Wochen sollen der Schaffnerin per Woche fünf Brote auf den Kopf jeder Schwester berechnet, eingehändigt werden und dazu noch zwei Brote mehr als die Zahl der Klosterfrauen beträgt. Ferner erhält jede Schwester jährlich anderthalb Saum Wein, die Meisterin aber deren zwei. Da ein Saum 150 Liter beträgt, so durften die Klosterfrauen sich mit diesem Quantum Wein wohl begnügen! An Salz erhielt jede der Schwestern jährlich drei Mass, sodann zweieinhalbes Schaf, geräuchert und gesalzen und je ein Huhn. An Milch beziehen sie täglich sechzehn Mass, ein ansehnliches Quantum Zieger, jährlich 140 Pfund Butter und zwölf grosse Käselaibe. An Fischen erhält der Frauenkonvent im Jahr 500 geräucherte und gesalzene Aalböcke und ein ebenso grosses Quantum ungeräucherter frischgefangener. Während der Fastenzeit bezieht jede der Schwestern eine Mass Oel. Je drei Schwestern erhalten überdies ein Scheffel Gerste und jede einzelne vier Scheffel Dinkel. Brennholz soll ihnen nach Be-

dürfnis entrichtet werden und Talg zur Herstellung von Kerzen 150 Pfund.

Ausserdem soll der äussere Konvent die Wasserläufe, Zäune, Gehege, Blumen- und Obstgärten der Klosterfrauen in gehöriger Weise im Stande halten. Dagegen sollen die Schwestern den Unterhalt und Lohn der Mägde selber bestreiten. Hinwiederum haben die Mönche dafür zu sorgen, dass die Klosterfrauen die Erträgnisse der Jahrzeiten unverkürzt erhalten. Für jedes Jahr sind aus dem Frauenkonvent vier erfahrene Schwestern zu wählen, welche die Verwaltung dieser Korporation zu prüfen haben. In streitigen Fällen entscheidet der Propst. Die Einkünfte bezieht die Meisterin, mit der Verpflichtung, Rechnung zu stellen. Was die Schwestern durch Handarbeit verdienen, dürfen sie nach Belieben verwenden. Bei Todesfällen gelangt die Hinterlassenschaft an den innern Konvent. Die Novizenaufnahme richtet sich nach den Einkünften der Korporation. In streitigen Fällen entscheidet der Bischof von Lausanne. Sollte der Vermögensstand des Klosters sich günstiger gestalten, so dass die Zahl der Insassen mehr als 28 beträgt, werden die Einkünfte im Verhältnis erhöht. Der Bau eines Frauenklosters ist in sechs Jahren zu beendigen. Die Einrichtung wird eingehend beschrieben. Das Gebäude soll einen Kreuzgang erhalten, genügende Zellen, wobei auch die Latrinen mit der notwendigen Wasserspühlung nicht zu vergessen sind. Das Refectorium soll Glasfenster erhalten, Bänke, eine Glocke; die Küche mit Wasserversorgung, Schränken und den notwendigen Gerätschaften versehen sein. Auch die Keller werden ausdrücklich genannt, ebenso die Anlage eines Lavatoriums zur Händewaschung und die Errichtung eines Krankenhauses mit zwei bis drei Krankenzimmern und einer besondern Küche. Der Unterhalt der Gebäulichkeiten fällt dem Männerkonvent zu, wogegen den Schwestern angelegentlich ans Herz gelegt wird, ihr Eigentum testamentarisch zu diesem frommen Zwecke zu vergeben. Den Schluss dieses Dokumentes bilden eindringliche Mahnungen zur Erhaltung des Friedens und des Wohlverhaltens für beide Konvente. Das Ganze ist unterzeichnet von Petrus Magnus, apostolischem und kaiser-

lichem Notar, dem Ausfertiger dieser Verhandlung, sowie von den bischöflichen Räten, Philippus von Campesio und Guillermus Major, mit den vier angehängten Siegeln der Zeugen, als welche genannt sind, Anton Bremigarter, Dekan zu Köniz, Johannes de Rupe, Pfarrherr zum heiligen Kreuz in Lausanne, George de Rupe, Bürger von Lausanne, Joffredus Bertrandus von Cordetam, in der Diözese Turin und Petrus Garini von St. Sesire, in der Diözese Genf.

Und welches war der Erfolg dieser Verhandlung? Sie blieb ohne die gehofften Resultate. Die Zwistigkeiten dauerten fort und scheinen sich noch verschärft zu haben. Dazu kam das Missgeschick, dass der neu erbaute Frauenkonvent 1479 schon wieder ein Raub der Flammen wurde.

Dieser ärgerliche Vorfall hat das Schicksal des Frauenkonventes besiegelt. Am 24. Dezember 1484 wurde durch eine Bulle des Papstes Innocenz VIII. das Frauenkloster wegen eingerissener Unordnung und weil dasselbe durch die Nachlässigkeit der Klosterfrauen in der Zeit von 12 Jahren zweimal abgebrannt, die Zahl der Nonnen überdies auf acht oder neun herabgesunken war, aufgehoben und das Vermögen dem neuen St. Vincenzenstift in Bern einverleibt. Den Nonnen wurde erlaubt, lebenslänglich im Kloster zu wohnen, aber schon Ostern 1485 erhielten sie anderweitige Versorgung. Das Männerkloster hatte diese Stürme überdauert, aber auch seine Stunde sollte bald schlagen. Es kam die Reformation. 1528 wurde das Gotteshaus Interlaken aufgehoben, nachdem es 400 Jahre bestanden hatte. Damit war der Glanz und Name von Interlaken erloschen, bis ungefähr 300 Jahre später sein Stern von neuem aufging. (Aus „Berner-Oberland“.)

Etwas aus Utzigen.

Mitgeteilt von Oberlehrer J. Sterchi.

Im Oktober 1813
nach der grossen Völkerschlacht bey Leipzig den 16ten, 18 u 19ten
als der Streit zwischen den Völkern Europens,
u. dem fränkischen Kayser Napoleon I